

GEMEINDE BUCHBERG

REGLEMENT GEMEINSCHAFTS-ANTENNEN-ANLAGE BUCHBERG (GAB)

Art. 1

Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeverfassung Buchberg vom 15. Dezember 2004 erlässt die Gemeinde Buchberg dieses Antennen-Reglement.

Rechtsgrundlagen

Art. 2

Dieses Reglement findet Anwendung auf die Gebiete der Gemeinde Buchberg gemäss gültigem Bauzonenplan.

Geltungsbereich

Art. 3

Mit der GAB soll

- das Ortsbild möglichst antennenfrei geschützt werden
- der Bevölkerung im Einzugsbereich des Netzwerks GAB ein qualitativer Fernseh-, Radioempfang und Datenverkehr gewährleisten.

Zweck

Art. 4

Die Leitenden Organe der Gemeinschafts-Antennen-Anlage sind:

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindeversammlung

Organisation

Art. 5

Dieses Reglement und die gestützt darauf vom Gemeinderat erlassenen Vorschriften sowie die jeweilige Gebührenverordnung bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern.

Rechtsverhältnis

Art. 6

Der Betrieb der Gemeinschafts-Antennen-Anlage soll grundsätzlich selbsttragend sein. Für jedes Rechnungsjahr erstellt die Gemeinde eine Betriebskostenabrechnung mit Anschlusskostenbeitragsrechnung. Die Kalkulation und Controlling untersteht der Revision mit der Gemeinderechnung an der Gemeindeversammlung.

Rechnungswesen

Art. 7

Die GAB umfasst:

- a) Zentraler Datenverteiler (Hub) Gemeinschaftsantenne Rafzerfeld (GAR) mit Provideranschluss (SASAG)
- b) Datennetzwerk ab Zentrale (LWL und elektrisch)
- d) Verstärkeranlagen in den Netzwerkzonen mit Anschluss an die Signalbezüger.

Umfang der Anlage

Art. 8

Die Anlage wird so konzipiert, dass weitere Quartiere angeschlossen werden können.

Erweiterung der Anlage

Art. 9

Anschlussrecht

Jeder Grundeigentümer innerhalb des nach Art. 2 bezeichneten Gebietes hat das Recht, an die GAB anzuschliessen. Er kann dazu jedoch nicht verpflichtet werden.

Wo unverhältnismässig hohe Aufwendungen entstehen, ist der Gemeinderat berechtigt, den Anschluss zu verweigern.

- Art. 10**
Aussenantennen Der Gemeinderat kann ausnahmsweise, auf schriftliches und begründetes Gesuch hin, den Betrieb von Aussenantennen gestatten (Sende- und Empfangsantennen für Feuerwehr, Arzt, Polizei, Funkamateure und bei notwendigen nicht im Angebot der Signallieferanten enthaltenden Programmkanälen usw.).
- Art. 11**
Hauszuleitung Die Hauszuleitung ab Verteilnetz bis zur Anschluss-Stelle im Haus wird durch die Gemeinde bzw. durch den von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Gebäudeeigentümers erstellt. Der Unterhalt ist Sache des Hauseigentümers bzw. des durch ihn beauftragten Unternehmers.
 Auf die Interessen der Hauseigentümer wird Rücksicht genommen.
 Beansprucht der Hauseigentümer den Hausanschluss nach der Installation auf seine Auftragserteilung nicht, so wird die Hausanschlussdose von der Gemeinde zu Lasten des Hauseigentümers plombiert.
- Art. 12**
Durchleitungsrecht Die Grundeigentümer haben der Gemeinde im Sinne von Art. 691-693 ZGB gegen volle Entschädigung der entstandenen Schäden die für den Ausbau des Verteilnetzes benötigten Durchleitungsrechte einzuräumen. Die Durchleitungsrechte sind zu gewähren, auch wenn in einer Liegenschaft keine Anschlüsse vorgesehen sind.
 Die entstandenen Schäden werden durch die Gemeinde behoben.
- Art. 13**
Haus-installationen Das Erstellen der Wohnungsanschlüsse ab Hausanschlussdose ist Sache der Gebäudeeigentümer. Die Arbeiten dürfen nur von Fachleuten mit Installationsbewilligungen der Gemeinde ausgeführt werden.
 Das einzusetzende Equipment hat den technischen Anforderungen der Gemeinde (Installationspartner) zu entsprechen.
 Probeanschlüsse müssen nach 14 Tagen definitiv angeschlossen oder entfernt werden. Neuanschlüsse und Erweiterungen müssen mit Vertragsabschluss der Gemeinderatskanzlei gemeldet werden. Als Anschlussstelle gilt die Hausanschlussdose.

Art. 14

Die Liegenschaften Eigentümer haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle, Verstärker und Verteilanlagen zu montieren. Zur betrieblichen Sicherstellung müssen die Anlagen jederzeit zugänglich sein. Die Standorte dieser Installationen werden vor der Montage mit den Eigentümern abgesprochen. Allfällige Stromkosten für Netzverstärker werden von der GAB vergütet. Verlegungen derartiger Einrichtungen, die zufolge baulicher oder nutzungsmässiger Änderung der Liegenschaft erfolgen müssen, gehen zulasten der GAB.

*Verstärkeranlagen***Art. 15**

Der von der Gemeinde beauftragte Unternehmer ist berechtigt, nach Voranmeldung Räume mit GAB-Equipment, Verteiler- oder Verstärkeranlagen zu jeder angemessenen Tageszeit zu betreten, um Installations- und Reparaturarbeiten vornehmen zu können, sowie das Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben.

*Zutrittsrecht***Art. 16**

Die Kosten ab Hausanschluss haben die Hauseigentümer zu bezahlen.

*Kostenaufteilung***Art. 17**

Die Hauseigentümer entrichten für den Anschluss ihrer Liegenschaft eine Anschlussgebühr gemäss aktueller Gebührenverordnung. Anhang zu diesem Reglement.

*Anschlussgebühren***Art. 18**

Zur Deckung der jährlichen Kosten für Betrieb, Erweiterung, Reparaturen, Verzinsung und Amortisation erhebt die Gemeinde von den Hauseigentümern eine Gebühr. Wird die Antennen-Anlage nicht plombiert, sind die Gebühren auch dann zu bezahlen, wenn kein Datensignal für Fernseh- / Radio und Internet (IP) bezogen wird.

*Abonnementsgebühren***Art. 19**

Die Gemeindeversammlung erlässt die Gebührenverordnung als jeweils integrierenden Bestandteil dieses Reglements. Die Anpassung der Gebührensätze erfolgt unter Beachtung von Art. 6 durch den Gemeinderat, in der Regel alle zwei Jahre.

*Gebührenverordnung***Art. 20**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und der darauf gestützten Erlasse und Gebührensätze werden wie folgt geahndet:

Sanktionen

- a) Verweigerung des Anschlusses
- b) Unterbrechung der Signale für TV und Radio und Internet bei Nichtbezahlung der Gebühren innerhalb der Zahlungsfrist
- c) Bestrafung gemäss Art. 33 EHzStGB des Kantons Schaffhausen
- d) Verzeigung zur Bestrafung gemäss Art. 151 StGB

Durch diese Massnahmen werden die Pflichten zur vorschriftsgemässen Ausführung oder Instandstellung der Anlage nicht aufgehoben. Die Gemeinde kann die vorschriftsgemässe Instandstellung auf Kosten des Hauseigentümers verlangen.

Art. 21

Schadenersatz bei Unterbrechung Die Abonnenten haben keinen Anspruch auf Entschädigung von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Versorgung durch die GAB erwachsen können.

Art. 22

Reglement-änderung Erlass und Änderungen dieses Reglements obliegen der Gemeindeversammlung.

Art. 23

Rechtsmittel Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates über die Anwendung des Reglements einschliesslich Gebührenverordnung, insbesondere auch gegen Strafverfügungen aus diesem Reglement sowie gegen die Einsprachen-Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen an den Regierungsrat Rekurs bzw. Einsprache erhoben werden.

Art. 24

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Das vorliegende Reglement (1992) ersetzt in allen Artikeln das bis anhin bestehende Reglement.

Buchberg, 4. Dezember 2018

Gemeinderat Buchberg
Der Präsident:
Hanspeter Kern

Die Schreiberin:
Susan Müller

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 4. Dezember 2018